

legte Arbeit am Text. L. kommt zum Ergebnis, sowohl der CTh als auch die LRV erhöhen den Anspruch auf exklusive Geltung, jedoch auf unterschiedliche Weise: Setze der CTh nur alle nicht durch ihn oder die weiter in Gebrauch befindlichen CH und CG aufgenommenen Konstitutionen außer Kraft, so wolle Alarich ein lückenloses „sistema normativo“ schaffen, eine Kodifikation, wie der Vf. bereits im Titel ausdrückt. Hierin unterscheide sich der Westgotenkönig grundlegend von seinen Vorgängern. In der folgenden Untersuchung der Interpretation zum CTh bekräftigt L. seinen Befund. Das ebenfalls von Alarich übernommene Zitiergesetz des CTh, [1.4.1 Haenel], scheint jedoch zu widersprechen, da es den Rückgriff auf außerhalb der LRV liegendes Juristenrecht gestattet, ihn gleichzeitig aber auf bestimmte Ius-Massen begrenzt. Das Dilemma löst der Vf., indem er die zugehörige Interpretatio I und später das Papinianexzerpt der LRV analysiert: Alarich war souverän genug, die Auswahl seiner Ius-Masse auf das im Zitiergesetz genannte Juristenrecht zu beschränken, nur deshalb übernehme er das Zitiergesetz. Somit bestätige sich Alarichs ungewöhnlicher legislatorischer Anspruch. Die These des Vf. vermag bezogen auf die exklusive Geltung zu überzeugen. Sie entspricht damit einem Ergebnis, das Schmidt, „Zum Geltungsumfang der älteren westgotischen Gesetzgebung“ 1978 vorgelegt hat. Schmidt sah allerdings den exklusiven Anspruch nicht aufgrund legislatorischer, sondern aufgrund politischer in Verbindung mit wirtschaftlichen Interessen des galloromanischen Adels gegeben. Obwohl Alarich bereits 507 fiel, blieb die LRV trotzdem bis 654 in Kraft, – dies kann vielleicht eher für den Erklärungsversuch von Schmidt sprechen. Jörg Müller

La Glossa di Poppi alle Istituzioni di Giustiniano a cura di Victor Crescenzi (Fonti per la storia d'Italia 114) Roma 1990, Istituto storico italiano, keine ISBN, XXVII u. 679 S. – Der Codex 206 der Biblioteca comunale von Poppi ist eine der frühesten Institutionen-Handschriften (saec. XI/XII), deren älteste Glossenschicht für vorbolognesisch gilt, und die hier mit dem gesamten juristischen Glossenmaterial der Hs. (von insgesamt 12 verschiedenen, aber nicht näher charakterisierten Händen, deren jüngste „I“ in accursische Zeit gehört) ediert wird. So nützlich das Unternehmen auch ist, das Ergebnis befriedigt nicht ganz. „Glossa di Poppi“ suggeriert ein einheitliches Werk; dann aber sollten die eindeutig bolognesischen Glossen (Martinus, Bulgarus/Pylus, Placentinus, Azo oder Accursius, dazu „C“, „S“ und „Y“) graphisch abgesetzt, in den Apparat oder einen Anhang verbannt sein. Da die Hs. „vorbolognesische“ und „bolognesische“ Glossen vereint, ist die Entscheidung des Hg. nicht unproblematisch, nur die juristischen Glossen zum Abdruck und nicht alle Zusätze und kleineren Texte zu bringen, obwohl diese teilweise von einer der Glossen-Hände geschrieben sind. Denn gerade die eliminierten Texte könnten wichtige Hinweise auf das geistige Umfeld bieten, in dem sich die entscheidenden Schritte zur Erneuerung der Rechtswissenschaft vollzogen. Wenn noch im 12. Jh. die *Constitutio Imperatoriam* einem kleinen Traktat über *De numero* weichen muß, der sich mit den eben erst im Abendland bekannt werdenden arabischen Ziffern befaßt (vgl. S. X), also fast ebenso umstürzend neu ist, wie die neue Rechtswissenschaft selbst, wenn die Glossen-Hand C in Tachygraphie eine Zauberformel (vgl. S. XXII Anm. 27) gegen den Fieberanfall eines *famulus* (*Des*) hinzufügt, dann sind das Hinweise, die im Verein mit der